

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Unternehmen der HübnerKTb-Gruppe, das sind aktuell die Firmen Hübner-KTB Oberflächentechnik GmbH, C. Hübner GmbH, Hübner Automotive GmbH, Kunststofftechnik Bernat GmbH und KTB Paint GmbH.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Der Lieferant hat uns bereits bei Angebotsabgabe auf eventuell bestehende technische Qualitäts- oder Sicherheitsbestimmungen sowie auf besondere Vorschriften für Lagerung und Transport des Liefergegenstandes hinzuweisen.

II. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Die Angebote müssen den Anfragen entsprechen. Auf Abweichungen ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Sämtliche Angebote erfolgen kostenlos.
2. Eingesandte Zeichnungen, Muster oder Modelle bleiben unser Eigentum und sind uns mit dem Angebot kostenlos zurückzusenden.

III. Bestellungen, Auftragsbestätigungen

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe bzw. Bestellungen können auch durch Datenfernübertragen oder Email erfolgen. Für jede Bestellung ist eine ordnungsgemäße Auftragsbestätigung in einfacher Ausfertigung an uns zu senden.
2. Unsere Bestellungen sind durch den Lieferanten umgehend, längstens jedoch binnen 5 Tagen schriftlich zu bestätigen, widrigenfalls sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
3. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln. Mündliche oder telefonische Änderungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.
4. Preise: Wenn eine Preisvorschreibung in der Bestellung nicht enthalten ist, bedürfen die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten zu nennenden Preise der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch uns. Aus etwa eintretenden Währungsschwankungen kann keine Verteuerung für uns eintreten.
5. Preisänderungen: Etwaige Preisänderungen während der Laufzeit des Auftrages sind unzulässig und können nur mittels ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam werden.
6. Die Annahme der Bestellung oder des Auftrages und somit die Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen erfolgt durch die Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Auftragsausführung oder Lieferung.

IV. Lieferung, Verpackung, Deklaration, Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die Lieferung umfasst sämtliche in der Bestellung aufgeführten Teile und die notwendigen technischen sowie sicherheitsrelevanten Dokumentationen.
2. Der Lieferant wird uns so rechtzeitig vor Beendigung der Liefermöglichkeit informieren, dass wir ggf. noch eine Abschlussdisposition treffen können.
3. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Kosten für den Transport und etwaige Versicherungen übernehmen.
4. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Sendung deutlich und sichtbar mit den notwendigen Versandpapieren, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Aufklebern und Markierungen zu versehen. Ein Bezug zur Bestell- und Materialnummer sowie der Lieferort müssen angegeben werden. Der Lieferant ist im Übrigen für alle Schäden verantwortlich, die uns als Folge seiner unvollständigen oder unrichtigen Angaben bzw. deshalb entstehen, weil einzuhaltende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.
6. Die Liefertermine sind verbindlich. Vorablieferungen/Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung bei entsprechender Valutierung zulässig. Wir behalten uns eine Änderung der Liefertermine vor. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang des Liefergegenstandes bei der vereinbarten Ablieferungsstelle. Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Es gilt die Incoterm-Klausel DDP, geliefert verzollt zum benannten Bestimmungsort (Incoterms 2020).
7. Kommt es zu Lieferverzögerungen, hat uns der Lieferant dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer mitzuteilen. Unsere Rechte aus Lieferverzug bleiben unberührt.
8. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
9. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation haben wir das Recht zur Nutzung und Weitergabe im gesetzlich zulässigen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

V. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen

1. Die Preise schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht zu bewirken hat.
2. Die Zahlung erfolgt nach folgendem Zahlungsziel: 14 Tage abzüglich 3% Skonto oder mit Ziel 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist wird bemessen vom Tag des Rechnungs- oder Wareneingangs, je nachdem, welcher Termin später liegt.
3. Bei Annahme vorfrüher Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
4. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit des Rechnungsbetrages. Bei mangelhafter Lieferung bzw. jeden anderen Gegenforderungen sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
6. Wir sind berechtigt, die Forderungen der Lieferanten gegen unsere Forderungen nach unseren Zahlungsbedingungen aufzurechnen.
7. Während unserer Betriebsferien (Weihnachtsurlaub, Betriebsurlaub, usw.) ruhen die Zahlungsfristen.
8. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Die Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.
9. Die Wahl des Zahlungsmittels steht uns frei.

VI. Exportnachweise

1. Lieferanten mit Sitz in der Europäischen Union sind verpflichtet, für alle Lieferungen eine Langzeit-Lieferantenerklärung, oder – soweit nicht anders möglich – eine Einzel-Lieferantenerklärung nach den Vorschriften der Artikel 61 – 63 der Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex (Verordnung (EG)2015/2447), spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung zu stellen.
2. Lieferanten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sind verpflichtet, auf Anfrage einen präferentiellen Ursprungsnachweis (EUR.1, EUR-MED, Rechnungserklärung etc.) gemäß dem jeweils anwendbaren Präferenzabkommen auszustellen. Für den Fall, dass es sich nicht um präferenzbegünstigte Ursprungswaren handelt oder falls der präferenzielle Ursprung von nicht-präferenziellen Ursprung abweicht, ist der Lieferant verpflichtet, den nicht-präferenziellen Ursprung anzugeben und – auf gesonderte Anfrage – ein Ursprungszeugnis, ausgestellt von der jeweils zuständigen Behörde, zur Verfügung zu stellen. Das Ursprungsland ist dabei genau anzugeben. Im Fall von Gemeinschaften oder Ländergruppen ist jeweils das individuelle Ursprungsland anzugeben (z. B. "Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union)". Ursprungsnachweise nach diesem Absatz sind für uns kostenfrei.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich zu informieren, falls ein geliefertes Produkt Exporteinschränkungen unterliegt. Eine Mitteilung ist insbesondere erforderlich, falls es sich um Dual-Use-Produkte gemäß der Verordnung (EG) 428/2009 oder um andere Produkte handelt, deren Export oder Re-Export gemäß bestimmter Vorschriften verboten oder genehmigungspflichtig ist, z. B. gemäß den Embargoverordnungen der Europäischen Union, der U.S. Export Administration Regulations ("EAR") oder der International Traffic in Arms Regulations (ITAR).

VII. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung

1. Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrung), Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Störung von der rechtzeitigen Abnahme. Im Falle des teilweisen Verlustes von

erstellt von / am:	Freigabe QMB / am:	gültig: Index 5 vom:	ersetzt Index 4 vom:
L. Wiegmann / 31.10.2022	M. Behr / 15.11.2022	31.10.2022	31.07.2018

Produktionskapazitäten bzw. Liefermöglichkeiten aufgrund höherer Gewalt ist der Lieferant jedenfalls verpflichtet, uns zumindest proportional zur verbliebenen Produktionskapazität bzw. Liefermöglichkeit weiter zu beliefern. Der Lieferant ist darüber hinaus ebenfalls verpflichtet, alle technisch möglichen sowie zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um auch im Falle höherer Gewalt unsere weitere Belieferung sicherzustellen.

- Ist ein Verzug auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der Auftragnehmer für die Dauer deren Einwirkung von seiner Verpflichtung zur Leistung einer Vertragsstrafe und des Schadenersatzes befreit, wenn er uns diese Umstände unverzüglich schriftlich meldet. Nicht als höhere Gewalt gelten wilde Streiks, Personalmangel, auch wenn er durch Krankheit hervorgerufen wurde, und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind. Ebenfalls nicht als höhere Gewalt werden Lieferverzögerungen jeglicher Art von Vor- oder Zulieferanten des Auftragnehmers gewertet.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Wir erkennen den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger, geschuldeter Zahlung der Bestellung an uns über. Jeder verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

IX. Qualität und Dokumentation

- Der Lieferant garantiert eine dem jeweiligen technischen Stand entsprechende Produktqualität unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Normen und gesetzlichen Vorschriften.
- Der Lieferant hat uns auf mögliche Änderungen, Verbesserungen und Weiterentwicklungen des Liefergegenstandes rechtzeitig hinzuweisen. Hierbei sind die wesentlichen technischen Unterschiede zwischen alter und neuer Ausführungsform des Liefergegenstandes besonders schriftlich hervorzuheben.
- Jede Änderung des Liefergegenstandes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Erstlieferung nach Einsatz der Änderung ist besonders zu kennzeichnen.
- Der Lieferant wird die von ihm zu liefernden Gegenstände entsprechend den von uns vorgeschriebenen Prüfungsmethoden prüfen und entsprechende Prüfungsunterlagen anfertigen. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 10 Jahre nach Rechnungsdatum für die letzte Lieferung aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen.
- Wir sind berechtigt, Einsicht in die Kontroll- und Prüfungsunterlagen des Lieferanten zu nehmen. Nach vorheriger Anmeldung sind wir auch befugt, die Fertigung zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen.
- Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:
 - Nummer der Bestellung - Menge und Mengeneinheit - Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
 - Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer - Restmenge bei Teillieferungen.
- Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln mit dem unter Abschnitt VIII Satz 6 dargestellten Inhalt. Sendungen, die ohne vorherige Versandbenachrichtigung bei uns ankommen, lagern bis zum Eintreffen dieser Papiere auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

X. Mängeluntersuchung, Mängelanzeige

- Wird bei einer Lieferung durch Stichproben ein Fehleranteil festgestellt, der über dem jeweiligen AQL-Wert liegt, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten nach vorheriger Benachrichtigung die gesamte Lieferung zu überprüfen oder diese Lieferung dem Lieferant auf seine Kosten zurückzusenden.
- Wir werden Mängel der Lieferung hinsichtlich der Qualität, sobald wir sie festgestellt haben, dem Lieferanten schriftlich anzeigen. Wir behalten uns demgemäß eine spätere Bemänglung der Lieferung vor. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge im Sinne des § 377 f. HGB.

XI. Garantie

- Für die gelieferten Artikel übernimmt der Lieferant die Garantie für fehlerhaftes Material, einwandfreie Verarbeitung und das Vorhandensein ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften.
- Bemängelte Artikel sind vom Lieferanten kostenlos zu ersetzen, oder der Gegenwert ist gutzuschreiben. Der Lieferant haftet außerdem für uns aus einer Fehllieferung entstehenden Aufwand, z.B. bei während der Be- oder Verarbeitung auftretender Fehlern sowie bei wegen der Dringlichkeit erforderlicher eigener Nacharbeit.
- Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Garantie erneut. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf unseren Gewährleistungsanspruch.
- Die Frachtkosten für die beanstandeten Teile und für die Ersatzware sind vom Lieferanten zu tragen.
- Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Mitteilung bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt X (Mängeluntersuchung, Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, können wir weiterhin die Garantie in Anspruch nehmen.
- Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sofern dies vom Lieferanten nicht binnen 4 Wochen ab Verständigung durch uns schriftlich gefordert wird, sind wir zur Verschrottung der mangelhaften Teile berechtigt.
- Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, gelten jedenfalls subsidiär die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

XII. Produkthaftung

- Der Lieferant hat unabhängig von uns alle Kontrollen der von ihm hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse vorzunehmen; er ist für die mangelfreie Beschaffenheit des gelieferten Liefergegenstandes verantwortlich.
- Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die er uns auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen hat. Der Abschluss dieser Haftpflichtversicherung entlastet den Lieferant nicht von über die Versicherungssumme hinausgehenden Schadenersatzansprüchen.

XIII. Verwahrung, Eigentum, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

- Bereitgestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns bereitgestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns, im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung der für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.
- Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel ebenso wie vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, für derartige Fertigungsmittel eine ausreichende Versicherung gegen jede Form der Beschädigung abzuschließen und uns nach Aufforderung den Abschluss sowie den Bestand dieser Versicherung nachzuweisen.
- Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.
- An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- Wir haben das Recht, bei Bestellungen, die individuell nach unserer Vorgabe abgewickelt werden, nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Lieferanten Zutritt zu dessen Fertigungsstätten und einen Ansprechpartner für abwicklungsspezifische Rückfragen zu erhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Zulieferern Zustimmung einzuholen, damit wir dieses Recht auch dort ausüben können.

erstellt von / am:	Freigabe QMB / am:	gültig: Index 5 vom:	ersetzt Index 4 vom:
L. Wiegmann / 31.10.2022	M. Behr / 15.11.2022	31.10.2022	31.07.2018

XIV. Sicherheit, REACH, Einhaltung der Menschenrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, den gesetzlichen Vorschriften, den vereinbarten technischen Daten (einschließlich DIN-Normen) sowie den zugesicherten Eigenschaften entsprechen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Ferner gelten: VDA-Verbotsliste und Liste deklarationspflichtiger Stoffe gemäß EU-Verordnung (REACH) EG Nr. 1907/2006.
2. Wir verpflichten als sog. „nachgeschalteter Anwender“ unsere Lieferanten, alle gelieferten Stoffe vorher zu registrieren oder die Registrierung durch ihre Vorlieferanten bzw. Importeure durchführen zu lassen.
3. Der Lieferant liefert bei Erstbestellung oder Änderung der stofflichen Zusammensetzung ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt.
4. Der Lieferant respektiert, unterstützt und beachtet die Einhaltung der international anerkannten sowie der national für ihn gültigen Menschen- und Kinderrechte. Er stellt zudem sicher, dass es im Rahmen der Herstellung seiner Lieferungen zu keiner Form von Zwangsarbeit kommt.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegen zu treten, und stellt sicher, dass es im Rahmen der Herstellung seiner Lieferungen nicht zu Diskriminierungen kommt. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechts, des Alters, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität oder Orientierung.

XV. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

XVI. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort der von uns angegebene Bestimmungsort. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Kempten im Allgäu soweit die Vertragsparteien Kaufleute im Sinne des HGB sind.
2. Durch etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall wird die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame ersetzt, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck, soweit möglich, verwirklicht.

erstellt von / am:	Freigabe QMB / am:	gültig: Index 5 vom:	ersetzt Index 4 vom:
L. Wiegmann / 31.10.2022	M. Behr / 15.11.2022	31.10.2022	31.07.2018